

Deutsche Doka Schalungstechnik GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Nachunternehmervertrag (AGB-NU) *Stand: 18.02.2008*

1. Abfallentsorgung

Der NU ist gehalten, Abfälle zu vermeiden, Abfälle stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen sowie Abfälle zur Wahrung des Allgemeinwohls zu beseitigen, wenn sie nicht auf andere Weise verwertet werden können.

Insbesondere ist der NU verpflichtet, seine Abfälle arbeitstäglich und ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Entsorgung in diesem Sinne bedeutet sowohl die Verwertung als auch die Beseitigung von Abfällen. VOB/C DIN 18299 Abschnitt 4.1.12 bleibt unberührt.

2. Arbeitnehmereinsatz / Vertragsstrafe

2.1. Schwarzarbeitsgesetz

Der NU erklärt verbindlich,

2.1.1. dass er und ggf. von ihm beauftragte Nachunternehmer zur Erfüllung dieses Werkvertrags ausschließlich Mitarbeiter einsetzen, die - weder Arbeitsgenehmigung-EU noch Aufenthaltstitel benötigen (Staatsangehörige der EWR-Altmitgliedstaaten, Stand: 30. April 2004, sowie aus Malta und Zypern)

oder

- im Besitz einer gültigen und Doka vorzulegenden deutschen Arbeitsgenehmigung-EU sind (Staatsangehörige der EWR-Neumitgliedstaaten ab 1. Mai 2004, ausgenommen Malta und Zypern)

oder

- im Besitz eines gültigen und Doka vorzulegenden deutschen Aufenthaltstitels sind (**Staatsangehörige aus Drittstaaten**)

und

2.1.2. bei Unternehmenssitz im Ausland gemäß § 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes alle Arbeitnehmer, die nach Deutschland entsandt werden sollen, vor der Entsendung anzumelden bei der Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Oberfinanzdirektion Köln, Neusser Straße 159, 50733 Köln, Telefax: +49 221196 48 70, Telefax: +49 221137993.

und

Doka spätestens bei Arbeitsbeginn Anzahl, Namen und Tätigkeitsdauer der zum Einsatz kommenden Arbeitnehmer zu benennen

und

Doka erforderliche Arbeitsgenehmigungen-EU oder Aufenthaltstitel auch für Arbeitnehmer der vom NU beauftragten Nachunternehmer vorzulegen, und dem GU Änderungen unverzüglich mitzuteilen

und

dafür zu sorgen, dass sämtliche auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter den Sozialversicherungsausweis bzw. Sozialversicherungsausweis sowie einen Personalausweis oder ein vergleichbares Dokument (Reisepass) mit Lichtbild bei sich führen. Doka ist berechtigt, die Ausweise unmittelbar bei den Beschäftigten zu kontrollieren.

2.2. Arbeitnehmer-Entsendegesetz / Sozialgesetzbuch

2.2.1. Der NU verpflichtet sich,

- seinen Arbeitnehmern jedenfalls wenigstens einen Mindestlohn in Höhe der verbindlichen deutschen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und der allgemeinverbindlichen Tarifverträge zu zahlen

und

- Urlaubskassenbeiträge nach den verbindlichen deutschen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und der allgemeinverbindlichen Tarifverträge zu zahlen

oder

- falls die deutschen Sozialkassen des Baugewerbes (SOKA-BAU) das Unternehmen von der Verpflichtung zur Teilnahme am deutschen Urlaubskassenverfahren befreit haben, die nach den Regelungen der vergleichbaren ausländischen Einrichtung vorgeschriebenen Beiträge zu zahlen

und

- Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach § 28e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und gesetzliche Unfallversicherungsbeiträge nach § 150 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) zu zahlen

oder

- bei Sitz in einem anderen EWR-Staat oder der Schweiz und vorgelegter E-101-Bescheinigungen (voraussichtlich nicht mehr als 12-monatige Entsendung von Arbeitnehmern nach Deutschland) bzw. E-102-Bescheinigungen (unvorhersehbar längere Dauer mit Zustimmung der deutschen Sozialversicherungsträger ausnahmsweise bis zu 12 weiteren Monaten) bzw. einer zwischen-staatlichen Ausnahmevereinbarung Beiträge gemäß den Sozialvorschriften des EWR-Herkunftsstaates

oder

- bei Sitz in einem Drittstaat, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen besteht, die nach den Sozialvorschriften des Drittstaates vorgeschriebenen Beiträge zu zahlen

und

die Lohnunterlagen und die Beitragsabrechnung so zu gestalten, dass eine Zuordnung der Arbeitnehmer, des Arbeitsentgelts und des darauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags - oder entsprechender Sozialbeiträge des zuständigen EWR-Staats oder Drittstaats - zu diesem Vertrag möglich ist (§ 28f Abs. 1a SGB IV). Gleiches gilt für Arbeitnehmer, Arbeitsentgelte und geleistete Arbeitsstunden der Versicherten hinsichtlich gesetzlicher Unfallversicherungsbeiträge (§ 165 Abs. 4 SGB VII)

und

im Falle der Weitervergabe von Leistungen gemäß Ziff. 12 auch Nachunternehmer ausdrücklich zur Einhaltung der vorstehenden Regelungen sowie zur Weitergabe dieser Verpflichtung an etwaige weitere Nachunternehmer zu verpflichten und die entsprechenden schriftlichen Erklärungen der Doka vorzulegen

und

Doka bei Sozialversicherungspflicht in Deutschland spätestens bei Arbeitsbeginn Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstellen der Sozialversicherungsträger für die von NU eingesetzten Arbeitnehmer vorzulegen, die spätestens nach Ablauf von 3 Kalendermonaten oder bei einem Wechsel der Arbeitnehmer erneuert bzw. angepasst werden müssen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der von NU ggf. eingesetzten Nachunternehmer bzw. deren Nachunternehmer/r.

Doka ist berechtigt, den Einzugsstellen der Sozialversicherungsträger auf Verlangen Firma und Anschrift des NU zu benennen (§ 28e Abs. 3c SGB IV).

2.2.2. Der NU weist Doka spätestens bis zum 16. eines jeden Folgemonats soweit einschlägig die gezahlten Urlaubskassenbeiträge durch Bescheinigungen der deutschen Sozialkassen des Baugewerbes (SOKA-BAU) nach, es sei denn, der NU ist aufgrund seiner Teilnahme an einem vergleichbaren ausländischen Urlaubskassensystem befreit und hat dies Doka durch wirksame Bescheinigung der SOKA-BAU nachgewiesen. Dies gilt auch hinsichtlich der vom NU ggf. eingesetzten Nachunternehmer bzw. deren Nachunternehmern

Der NU ermächtigt Doka, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassenbeiträge bei den deutschen Sozialkassen des Baugewerbes (SOKA-BAU) einzuholen.

Der NU ermächtigt Doka, Auskünfte bei den deutschen Sozialversicherungsträgern, deren Einzugsstellen oder den zuständigen Stellen eines anderen EWR-Staates oder Drittstaates über die Zahlung der Sozialbeiträge einzuholen.

Der NU bestätigt Doka, vom zu zahlenden Mindestlohn keine weiteren als die gesetzlichen Abzüge und Einbehalte vorgenommen zu haben und vorzunehmen,

Der NU legt Doka eine von jedem eingesetzten Arbeitnehmer einzeln unterschriebene Erklärung zum Erhalt des Mindestlohnes vor,

Der NU ermächtigt Doka, die vorgenannte Erklärung bei Zweifeln - vorbehaltlich einer Zustimmung der betroffenen Arbeitnehmer - auch unmittelbar von den eingesetzten Arbeitnehmern zu verlangen.

2.3. Freistellungsvereinbarung

Der NU stellt Doka von sämtlichen Haftungsansprüchen frei, die gegen Doka wegen Verletzung der in den Ziff. 2.1. und Ziff. 2.2. genannten Verpflichtungen des NU durch Dritte erhoben werden, insbesondere wenn Haftungsansprüche

- gemäß § 28e Abs. 3a SGB IV geltend gemacht werden wegen ausstehender Sozialbeiträge für die vorstehend genannten Arbeitnehmer und/oder gemäß § 150 Abs. 3 SGB VII wegen deren Unfallversicherungsbeiträgen;

- gemäß § 1a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes wegen Verstoßes des NU gegen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes geltend gemacht werden, d. h. wegen Mindestlohn und/oder Ansprüchen auf bezahlten Mindesturlaub der Im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Arbeitnehmer des NU;

Deutsche Doka Schalungstechnik GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Nachunternehmervertrag (AGB-NU) Stand: 18.02.2008

- aus dem Gesetz zur Eindämmung der illegalen Betätigung im Baugewerbe vom 30.08.2001 geltend gemacht werden wegen Verletzung der Verpflichtungen durch den NU oder dessen Nachunternehmer.

Beauftragt der NU weitere Unternehmen mit einem Teil der Leistung (Nach-Nachunternehmer), stellt der NU Doka auch insoweit von Ansprüchen frei, als diese aufgrund von Pflichtverletzungen und/oder Gesetzesverstößen der Nach-Nachunternehmer gegen Doka geltend gemacht werden.

Bei der Beauftragung weiterer Nachunternehmer erstreckt sich die Freistellung auf sämtliche innerhalb der Nachunternehmerkette tätigen Unternehmen.

2.4. Vertragsstrafe bei Verstößen gegen Ziff. 2.1. und Ziff. 2.2.

2.4.1. Die Parteien vereinbaren bei Verstößen gegen Ziff. 2.1. und Ziff. 2.2. eine Vertragsstrafe in Höhe von 2% der Brutto-Auftragssumme je Verstoß. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten. Den Höchstbetrag aller Vertragsstrafen aus diesem Vertrag bestimmt Ziff. 6.3. des Verhandlungsprotokolls.

2.4.2. Für jeden Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen seine Verpflichtungen aus Ziff. 2.1. erster Spiegelstrich (Einsatz nur von Arbeitnehmern, die eine gültige deutsche Arbeitserlaubnis-EU oder einen gültigen Aufenthaltstitel besitzen oder beides zur Aufnahme einer Tätigkeit nicht benötigen) und/oder Ziff. 2.2.1. erster bis vierter Spiegelstrich (Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften über Mindestlohn und zur Zahlung von Urlaubskassenbeiträgen und Gesamtsozialversicherungsbeiträgen) verpflichtet sich der NU zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von Euro 2.500,00 pro betroffenem Mitspieler. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten. Den Höchstbetrag aller Vertragsstrafen aus diesem Vertrag bestimmt Ziff. 6.3. des Verhandlungsprotokolls.

3. Kündigung / Rücktritt

3.1. Für die Kündigung gilt § 8 VOB/B.

3.2. Bei nicht fristgerechter Arbeitsaufnahme / Fertigstellung kann Doka dem NU eine angemessene Nachfrist zur Arbeitsaufnahme / Fertigstellung setzen, verbunden mit der Erklärung, dass sie nach Ablauf der gesetzten Nachfrist den Vertrag ganz oder teilweise kündigen werde.

3.3. Darüber hinaus kann Doka den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen wenn:

- der NU trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung und Androhung der Kündigung seinen Verpflichtungen aus Ziff. 11 des Verhandlungsprotokolls (Benennung Nachunternehmer) und Ziff. 2.1.2. AGB-NU (Arbeitnehmerbenennung) bzw. Ziff. 2.2.1. letzter Spiegelstrich AGB-NU (Unbedenklichkeitsbescheinigung) nicht nachkommt;
- bei schuldhaftem Verstoß des NU gegen seine Pflichten aus Ziff. 2.2.1. erster bis vierter Spiegelstrich (Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften über Mindestlohn und zur Zahlung von Urlaubskassenbeiträgen und Gesamtsozialversicherungsbeiträgen);
- wenn Doka im Zusammenhang mit einem anderen Vertrag mit dem NU auf Zahlung des Mindestlohns oder wegen bezahlten Urlaubs gemäß § 1a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder ausstehender Sozialbeiträge nach § 28e Abs. 3a SGB IV oder Beiträge zur Unfallversicherung nach § 150 Abs. 3 SGB VII in Anspruch genommen wird.

3.4 Insbesondere im Fall der Kündigung oder der Aufhebung des Hauptauftrags (d. h. des Vertrags der Doka mit dem Bauherrn) kann Doka den Vertrag mit dem NU nach § 8 Nr. 1 VOB/B kündigen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

4. Sicherheitsleistung

4.1. Bürgschaft zur Vertragserfüllung und zur Sicherung der gesetzlichen Regressansprüche aus § 1a Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 28e Abs. 3a SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII sowie der Freistellungsvereinbarung nach Ziff. 2.3. AGB-NU.

Der NU hat der Doka – soweit vereinbart – zur Sicherung - der Ansprüche auf ordnungs- und termingerechten Ausführung der Vertragsleistung, einschließlich Mängelansprüchen und Schadenersatz und der gesetzlichen Regressansprüche der Doka gegen den NU im Falle der Inanspruchnahme der Doka

- nach § 1a Arbeitnehmer-Entsendegesetz durch Arbeitnehmer des NU oder durch Arbeitnehmer eines in der Nachunternehmerkette enthaltenen Nachunternehmers auf Zahlung des Mindestlohns und/oder wegen bezahlten Urlaubs,

- nach § 28e Abs. 3a SGB IV durch deutsche Sozialversicherungsträger, deren Einzugsstellen oder zuständige Stellen eines anderen EWR-Staates oder Drittstaates wegen ausstehender Beiträge,

- nach § 150 Abs. 3 SGB VII, § 28e Abs. 3a SGB IV durch deutsche Berufsgenossenschaften oder zuständige Stellen eines anderen EWR-Staates oder Drittstaates wegen ausstehender Unfallversicherungsbeiträge

und

- der Freistellungsvereinbarung nach Ziff. 2.3. AGB-NU

vor Beginn der Ausführung eine unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 10 % der Brutto-Auftragssumme zu übergeben. Die Bürgschaft muß den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage gemäß § 770 Abs. 1, § 771 BGB und den Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Abs. 2 BGB - soweit die Forderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind - enthalten.

Die Rückgabe der Bürgschaft regelt § 17 Nr. 8 Abs. 1 VOB/B.

4.2. Bürgschaft für Mängelansprüche, Schadenersatzansprüche, Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen, gesetzliche Regressansprüche aus § 1a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 28e Abs. 3a SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII sowie Ansprüche aus der Freistellungsvereinbarung nach Ziff. 2.3. AGB-NU.

Der NU hat der Doka – soweit vereinbart – zur Sicherung

- der Mängelansprüche, Schadenersatzansprüche und Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen

und

der gesetzlichen Regressansprüche der Doka gegen den NU im Falle der Inanspruchnahme der Doka

- nach § 1a Arbeitnehmer-Entsendegesetz durch Arbeitnehmer des NU oder durch Arbeitnehmer eines in der Nachunternehmerkette enthaltenen Nachunternehmers auf Zahlung des Mindestlohns und/oder wegen bezahlten Urlaubs,

- nach § 28e Abs. 3a SGB IV durch deutsche Sozialversicherungsträger, deren Einzugsstellen oder - zuständige Stellen eines anderen EWR-Staates oder Drittstaates wegen ausstehender Beiträge,

- nach § 150 Abs. 3 SGB VII, § 28e Abs. 3a SGB IV durch deutsche Berufsgenossenschaften oder zuständige Stellen eines anderen EWR-Staates oder Drittstaates wegen ausstehender Unfallversicherungsbeiträge

und

- der Freistellungsvereinbarung nach Ziff. 2.3. AGB-NU

nach Abnahme eine unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 % der Brutto-Abrechnungssumme zu übergeben. Die Bürgschaft muß den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage gemäß § 770 Abs. 1, § 771 BGB und den Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Abs. 2 BGB - soweit die Forderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind - enthalten.

Solange die Bürgschaft nicht übergeben wurde, ist Doka berechtigt, 5 % der Brutto-Abrechnungssumme einzubehalten. Die Rückgabe der Bürgschaft richtet sich nach § 17 Nr. 8 Abs. 1 VOB/B.

5. Zeichnungen, andere Unterlagen, Zugang

Zeichnungen, Skizzen und Muster, die dem AN überlassen sind, bleiben – auch geistiges – Eigentum des AG und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur hierfür zugänglich gemacht werden. Durch die Zustimmung des AG zu Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des AN für seine Lieferungen oder Leistungen nicht berührt.

Der AN ist verpflichtet, Doka von jeder Inanspruchnahme Dritter aufgrund von Schutzrechtsverletzungen durch die Benutzung oder den Weiterverkauf der gelieferten Ware oder durch die Nutzung der Leistung freizustellen.

Per Telefax versandte Schreiben gelten als zugegangen, wenn ein vom Sendegerät sofort nach Versendung erstellter Sendebericht vorliegt, aus dem die erste Seite des Schreibens und die Zahl der versandten Seiten ersichtlich sind.